

Billiger Weg zur Straffreiheit

Ein Handbuch zur neuen Rechtslage der Selbstanzeige

Die Haftbefehle aus der Schweiz für deutsche Finanzbeamte wegen des Ankaufs von Daten-CDs haben den Blick der breiten Öffentlichkeit wieder auf das Thema Steuerhinterziehung gelenkt. Doch selbst wenn der aktuelle Streit in Deutschland um ein Abkommen hierüber mit dem Alpenland doch noch zu einer Einigung führen sollte: In den meisten Fällen bleibt für Steuersünder eine Selbstanzeige die billigere Lösung. Mancher, der sein Kapital im Ausland vor dem Fiskus versteckt hält, dürfte sich also gerade jetzt für die Details dieses Wegs zur Straffreiheit interessieren. Der Rechtsanwalt Jürgen R. Müller hat dazu eine umfassende Fibel vorgelegt. Vom Stil her kommt sie zwar wie ein juristisches Lehrbuch daher, doch eignet sie sich auch als Ratgeber für die Praxis – zumal angesichts von Musterbriefen und konkreten Hinweisen.

Es gibt wohl kaum etwas, was Müller nicht behandelt. Er schildert zunächst die vielfältigen Informationsquellen der Finanzverwaltung. Sie reichen von einem regen Datenaustausch mit allen möglichen Stellen im In- und Ausland; hinzu kommen Bargeldkontrollen an den Landesgrenzen, anonyme Anzeigen verlassener Ehepartner und verbitterter Arbeitnehmer sowie die aktive Auswertung etwa von Kleinanzeigen in Verkaufsportalen. Ein Schönheitsfehler ist dem Autoren allerdings unterlaufen, in-

dem er dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ein kleines Kapitel widmet – diese Behörde wurde schon vor zehn Jahren abgeschafft, als die Allfinanzaufsicht Bafin gegründet wurde.

Was das Buch wertvoller macht, ist die Einarbeitung der Änderungen, mit denen der Bundestag im vergangenen Jahr – im Gleichschritt mit einer strengeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – die Selbstanzeige erschwert hat.



Jürgen R. Müller: Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren.

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2012, 396 Seiten, 49,80 Euro.

Taktische Erwägungen werden ebenso beleuchtet wie unliebsame Nebenwirkungen etwa für Beamte im Disziplinarrecht. Die Vergütung des Rechtsberaters und deren Absetzbarkeit in der Steuererklärung werden nicht ausgespart. Wissenswertes zum Sonderfall der „strafbefreienden Fremdanzeige“ und zur nachträglichen „Berichtigungserklärung“ für unbewusst falsche Angaben runden das Werk ab.

JOACHIM JAHN